

Geschäftsverzeichnissnr. 2118
Urteil Nr. 23/2002 vom 23. Januar 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 29bis § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, gestellt vom Polizeigericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil vom 19. Januar 2001 in Sachen C. Tenret und anderer gegen die Mercator & Noordstar AG, und in Anwesenheit des Landesbundes der sozialistischen Krankenkassen, dessen Ausfertigung am 24. Januar 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 29bis § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er den Fahrer eines Kraftfahrzeugs und seine Anspruchsberechtigten vom Vorteil des Artikels 29bis § 1 ausschließt und indem er somit einen Behandlungsunterschied zwischen den Fahrern von Kraftfahrzeugen und den übrigen Verkehrsteilnehmern einführt?

2. Verstößt Artikel 29bis § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er alle Fahrer von Kraftfahrzeugen einschließlich der Fahrer von Motorfahrrädern der Klassen A und B vom Vorteil des Artikels 29bis § 1 ausschließt und indem er somit einen Behandlungsunterschied zwischen den Letztgenannten und anderen Verkehrsteilnehmern, die sich jedoch in einer vergleichbaren Sachlage befinden, wie z.B. den Radfahrern und Reitern einführt, die ihrerseits sehr wohl eine automatische Entschädigung für Körperschäden im Falle eines Verkehrsunfalls erhalten? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 29bis des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, eingeführt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 30. März 1994 und ersetzt durch das Gesetz vom 13. April 1995, besagte vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 19. Januar 2001, das in Kraft getreten ist, nachdem sich der Unfall ereignet hatte, welcher der nunmehr beim Hof anhängig gemachten präjudiziellen Frage zugrunde liegt:

« § 1. Bei einem Verkehrsunfall, in den ein Kraftfahrzeug verwickelt ist, werden mit Ausnahme der Sachschäden alle sich aus Körperschäden oder dem Tod ergebenden Schäden, die einem jeden Opfer eines Verkehrsunfalls oder seinen Anspruchsberechtigten zugefügt werden,

durch den Versicherer entschädigt, der gemäß dem vorliegenden Gesetz die Haftung des Eigentümers, des Führers oder des Inhabers dieses Kraftfahrzeugs deckt.

Schäden an Funktionsprothesen gelten als Körperschäden.

Artikel 80 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Versicherungsaufsicht findet Anwendung auf diese Entschädigung. Ist der Unfall jedoch auf einen Zufall zurückzuführen, so bleibt die Haftung des Versicherers erhalten.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden ebenfalls Anwendung auf die Verkehrsunfälle, in die Kraftfahrzeuge verwickelt sind, die aufgrund von Artikel 10 des vorliegenden Gesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind und deren Eigentümer von dieser Befreiung Gebrauch gemacht haben.

Wenn Opfer einen unentschuldbaren Fehler begangen haben, der als einzige Ursache des Unfalls anzusehen ist, können sie die im ersten Absatz angeführten Bestimmungen nicht geltend machen.

Nur ein außerordentlich schwerer vorsätzlicher Fehler ist unentschuldigbar, bei dem derjenige, der ihn begeht, ohne gültigen Grund einer Gefahr ausgesetzt wird, deren er sich hätte bewußt sein müssen.

Der Beweis eines unentschuldbaren Fehlers ist nicht zugelassen gegenüber Opfern, die jünger als vierzehn Jahre sind.

Diese Entschädigungsverpflichtung wird ausgeübt gemäß den Gesetzesbestimmungen über die Haftpflichtversicherung im allgemeinen und die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im besonderen, insofern im vorliegenden Artikel nicht davon abgewichen wird.

§ 2. Der Führer eines Kraftfahrzeugs und seine Anspruchsberechtigten können den vorliegenden Artikel nicht geltend machen.

§ 3. Als Kraftfahrzeuge gelten alle Fahrzeuge, auf die sich Artikel 1 dieses Gesetzes bezieht, mit Ausnahme der motorbetriebenen Rollstühle, die durch eine Person mit Behinderung in den Verkehr gebracht werden können.

§ 4. Der Versicherer oder der Gemeinsame Entschädigungsfonds treten in die Rechte des Opfers gegen die im Gemeinrecht haftbaren Dritten ein.

Die in Ausführung dieses Artikels ausgezahlten Entschädigungen können nicht Gegenstand einer Verrechnung oder einer Pfändung im Hinblick auf die Zahlung anderer, aufgrund dieses Verkehrsunfalls geschuldeter Entschädigungen sein.

§ 5. Die Regeln der zivilrechtlichen Haftung bleiben anwendbar auf alles, was nicht ausdrücklich durch den vorliegenden Artikel geregelt wird. »

B.1.2. Der in dieser Bestimmung vorgesehene Vorgang der automatischen Entschädigung der Opfer von Verkehrsunfällen ist anwendbar, wenn ein « Kraftfahrzeug » in einen Unfall « verwickelt » ist. Im vorstehend erwähnten Artikel 29bis § 3 wird der Begriff des Kraftfahrzeugs unter Verweisung auf Artikel 1 desselben Gesetzes definiert; dieser besagt:

« Artikel 1. Für die Anwendung dieses Gesetzes gelten als:

Kraftfahrzeuge: Fahrzeuge, die dazu bestimmt sind, auf dem Boden zu verkehren und die durch eine mechanische Kraftquelle angetrieben werden können, ohne an Bahngleise gebunden zu sein; alles, was an das Fahrzeug angehängt ist, gilt als ein Teil davon.

[...] »

Diese Definition läßt den Schluß zu, daß die Motorfahräder gesetzlich als Kraftfahrzeuge gelten, so daß ihre Fahrer vom Vorteil der automatischen Entschädigung für die von ihnen bei einem Verkehrsunfall erlittenen Körperschäden ausgeschlossen werden.

B.2. In den beiden präjudiziellen Fragen wird der Hof gefragt, ob die obengenannte Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insoweit sie zu einem zweifachen Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Kraftfahrzeugfahrern und den anderen Verkehrsteilnehmern führt, wobei Erstgenannten nicht den Vorteil der automatischen Entschädigung für die von ihnen bei einem Verkehrsunfall erlittenen Körperschäden genießen, und andererseits zwischen den Fahrern von Motorfahrrädern und den Radfahrern und Reitern, wobei nur Letztgenannte diese Entschädigung erhalten, während beide Kategorien sich in einer vergleichbaren Situation befinden.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.1. Artikel 29*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989 organisiert ein System objektiver Haftung für Kraftfahrzeugfahrer, das von der allgemeinen zivilrechtlichen Haftung abweicht, da der Fahrer eines in einen Verkehrsunfall verwickelten Kraftfahrzeugs sich nicht dadurch seiner Verpflichtung zur Wiedergutmachung des von den Opfern erlittenen Körperschadens entziehen kann, daß er sich darauf beruft, keinen Fehler begangen zu haben. In dem System, das zum Zeitpunkt der dem Urteil des Verweisungsrichters unterbreiteten Geschehnisse anwendbar war, konnte nur der unentschuld bare Fehler des Opfers geltend gemacht werden, um diese Haftung auszuschließen.

B.4.2. Als Antwort auf das Bedenken, das der Staatsrat in seinem Gutachten über den Vorentwurf des Gesetzes bezüglich des genannten Artikels im Zusammenhang mit dem Ausschluß der Kraftfahrzeuge vom Vorteil der automatischen Entschädigung geäußert hatte, hat die Regierung präzisiert, « daß die Logik des Entwurfs vor allem darauf abzielt, unter allen Umständen die Entschädigung der Opfer zu gewährleisten, die, im Gegensatz zu den Fahrern, Opfer eines von ihnen nicht gewollten Zustands sind. Von diesen Personen geht keine oder nur eine geringe Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer aus. Der Fahrer des Fahrzeugs erzeugt hingegen eine derartige kinetische Energie, daß sie als solche schon ein unvermeidliches Risiko darstellt, selbst wenn der Fahrer mustergültige Vorsicht walten läßt. Ein Verkehrsunfall ereignet sich oft schon allein deshalb, weil ein Kraftfahrzeug in den Verkehr gebracht wurde » (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 980-1, S. 34). Der ersten Zielsetzung wurde eine andere hinzugefügt, nämlich die Kostenminderung für die Kranken- und Invalidenversicherung, insoweit in Fällen, in denen dies bislang aufgrund des Gesetzes vom 21. November 1989 nicht möglich war, Rückforderungen geltend gemacht werden können (ebenda, S. 35).

B.4.3. Mit den beanstandeten Bestimmungen zielt der Gesetzgeber auf die automatische Entschädigung für die als schwach geltenden Verkehrsunfallopfer ab. Die für die Charakterisierung dieser Verletzlichkeit berücksichtigten Kriterien, nämlich einerseits der

Umstand, daß man nicht der Fahrer eines Kraftfahrzeugs ist, und andererseits die Gefahr, die an sich schon durch das Inverkehrbringen eines Kraftfahrzeugs auf der öffentlichen Straße entsteht, stellen objektive Kriterien dar, auf die sich das Recht auf die automatische Entschädigung für den von den als schwach geltenden Opfern erlittenen Körperschaden gründen kann. Der Ausschluß der Kraftfahrzeugfahrer vom Vorteil dieser Entschädigung ist die logische Konsequenz der Kriterien, die der Feststellung der Kategorien von Begünstigten dienen, für die der Gesetzgeber die Maßnahme ergreifen wollte. Dieser Ausschluß ist nicht unverhältnismäßig, insoweit nicht bestritten wird, daß die meisten Verkehrsunfälle durch Kraftfahrzeuge verursacht werden. Obgleich die Fahrer dieser Fahrzeuge ebenfalls Opfer von Verkehrsunfällen sein können, sind sie doch, unter Berücksichtigung der durch den Gesetzgeber angestrebten Zielsetzung, nicht als schwache Verkehrsteilnehmer anzusehen. Hätte der Gesetzgeber ebenfalls für die Kraftfahrzeugfahrer die automatische Entschädigung vorgesehen, dann hätte er die Zielsetzung entkräftet, die im Schutz der schwachen Verkehrsteilnehmer bestand, und dann hätte er außerdem, wie er vernünftigerweise während der Vorarbeiten urteilen konnte, zu einer übermäßigen Erhöhung der Prämien für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung um weit mehr als 5 Prozent als Preis für den Schutz schwacher Verkehrsteilnehmer, worüber alle Partner sich einig geworden waren, beigetragen (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 980-3, SS. 18, 21 und 40).

B.4.4. Hinsichtlich der angeführten Diskriminierung zwischen den Fahrern von Motorfahrrädern einerseits und den Radfahrern und Reitern andererseits, den einzigen, die als schwache Verkehrsteilnehmer gelten, konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise urteilen, daß Erstgenannte zu den nicht-schwachen Verkehrsteilnehmern gehörten, insoweit sie ein Kraftfahrzeug lenken, dessen Inverkehrbringen schon als solches eine Gefahr für die anderen Benutzer öffentlicher Wege darstellt. Das berücksichtigte Kriterium des motorisierten oder nicht motorisierten Charakters des Fahrzeugs oder des Benutzers ist ein objektives und zweckdienliches Kriterium, und die Maßnahme steht in keinem unangemessenen Verhältnis zur Zielsetzung des Gesetzgebers.

B.5. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die beiden präjudiziellen Fragen verneinend beantwortet werden müssen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 29*bis* § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er den Fahrer und die Anspruchsberechtigten des Fahrers eines Motorfahrrads der Klasse A oder B von dem in Artikel 29*bis* § 1 des obengenannten Gesetzes vorgesehen Vorteil ausschließt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. Januar 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior